

Grosser Rat

Totalrevision des Gemeindegesetzes (Botschaften Heft Nr. 3 / 2017 – 2018, S. 187)

P R O T O K O L L

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Montag, 21. August 2017, 9.15 Uhr – 16.30 Uhr
Montag, 28. August 2017, 9.15 Uhr – 16.10 Uhr
Montag, 25. September 2017, 9.15 Uhr – 12.20 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Caviezel (Davos Clavadel; Kommissionspräsident), Bleiker (Kommissionsvizepräsident), Baselgia-Brunner, Bondolfi, Claus, Darms-Landolt, Michael (Castasegna), Nay, Papa, Pedrini, Zanetti, Gross (Protokoll), Sigron (Rechtspraktikant Standeskanzlei)

RP Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Kollegger (Chef Amt für Gemeinden), Aliesch (Leiter Gemeindeaufsicht Amt für Gemeinden, 21. und 28. August 2017), Theus (Leiter Projekte Amt für Gemeinden. 25. September 2017)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Rückweisung

Antrag Baselgia-Brunner

Rückweisung der Vorlage an die Regierung zur Überarbeitung

Antrag Kommission

Ablehnung des Rückweisungsantrags

III. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Totalrevision des Gemeindegesetzes (BR 175.050)

Synopse:

Entwurf neues Gemeindegesetz: geltendes Recht – gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Gemeindegesetz des Kantons Graubünden</p> <p>Vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2016)</p> <p>Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹</p> <p>¹ B vom 28. Juni 1974, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR <u>110.100</u></p>	<p>Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG)</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,</p> <p>gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,</p> <p>beschliesst:</p>	
	I.	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 I. Geltungs- und Regelungsbereich</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.</p> <p>² Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.</p>	<p>Art. 1 Geltungs- und Regelungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die politischen Gemeinden. Für die Bürgergemeinden, die Regionen und die Gemeindeverbände gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.</p> <p>² Es regelt die Grundzüge der Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.</p>	
	<p>Art. 2 Rechtsstellung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 2 II. Gemeindeautonomie</p> <p>¹ Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.</p>	<p>Art. 3 Autonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum.</p> <p>² In diesem Rahmen steht der Gemeinde das Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung zu.</p>	
<p>Art. 71 2. Arten und Rechtsstellung</p> <p>¹ Die Fraktionen sind, wenn die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt, Verwaltungsorganisationen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Sie können jedoch öffentlichrechtliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes bilden.</p> <p>³ Ausnahmsweise können Fraktionen auch als Gebietskörperschaften konstituiert werden.</p> <p>⁴ Das einer Fraktion nachgewiesenermassen zustehende Eigentum und die damit verbundene Rechtspersönlichkeit werden anerkannt.</p>	<p>Art. 4 Fraktionen</p> <p>¹ Die Unterteilung des Gemeindegebietes in Fraktionen dient ausschliesslich der geografischen Bezeichnung.</p>	
	<p>Art. 5 Rechtsetzung</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeverfassung, wozu unter anderem auch die Finanzkompetenzen gehören.</p> <p>² Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, weniger wichtige in der Form einer Verordnung.</p> <p>³ Die Erlasse werden amtlich publiziert.</p> <p>⁴ Die Gemeinden führen ihre Erlasse auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung nach.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 11 3. Politische Rechte</p> <p>¹ ... ² ... ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch in angemessener Weise über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Art. 6 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ² Sofern die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen, kommen ohne anderslautende Regelungen die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip zur Anwendung.</p>	
<p>Art. 24 XII. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane</p> <p>¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörde und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.</p>	<p>Art. 7 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinden stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	
<p>Art. 5 V. Strafbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes. ² Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohungen ausgefällt werden. ³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 8 Strafbefugnisse</p> <p>¹ Die Gemeinden können auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse androhen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes. ² Bussen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohung verhängt werden. ³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	2. Organisation	
<p>Art. 2 II. Gemeindeautonomie</p> <p>¹ ...</p> <p>² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.</p>	<p>Art. 9 Allgemein</p> <p>¹ Den Gemeinden steht im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisationsfreiheit zu.</p>	
<p>Art. 6 I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.</p> <p>² Weitere ordentliche Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.</p> <p>³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können durch die Gemeindeverfassung</p> <p>a) zu bestimmende Entscheidungsbefugnisse, die ordentlichweise der Gemeindeversammlung zustehen, einem Gemeindeparlament übertragen werden;</p> <p>b) der Entscheid der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt und die Beratung von der Gemeindeversammlung auf ein Gemeindeparlament übertragen werden.</p>	<p>Art. 10 Gemeindeorgane 1. Allgemein</p> <p>¹ Obligatorische Organe der Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission. Die kantonale Spezialgesetzgebung und die Gemeinden können zusätzliche Organe vorsehen.</p> <p>² Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen oder ergänzen.</p> <p>³ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament unterbreitet der Gemeindevorstand, in Gemeinden mit Gemeindeparlament das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme, Sprecherin: Baselgia Brunner)</p> <p>a) Gemeindegesetz Ändern Art. 10 Abs. 2 GG wie folgt: Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen (...).</p> <p>b) Kantonsverfassung Ändern Art. 66 Abs. 2 KV wie folgt: Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen (...).</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Sprecher: Kommissionspräsident Caviezel) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 25 XIII. Protokolle 1. Protokollführung</p> <p>¹ Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 11 2. Protokolle a) Protokollführung und Protokollauflage</p> <p>¹ Die Gemeindeorgane führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.</p> <p>³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p>	
<p>Art. 26 2. Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>² Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	<p>Art. 12 b) Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>² Ohne anderslautendes kommunales Recht wird die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 6 I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>Art. 7 II. Stimmrecht</p> <p>¹ Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend.</p>	<p>Art. 13 Stimmberechtigte 1. Allgemein</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p>² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.</p> <p>³ Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der Verfassung des Kantons Graubünden und nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können bestimmen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten einführen wollen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 9 2. Unübertragbare Befugnisse a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament</p> <p>¹ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehöriger Ausführungsbestimmungen;c) die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;e) der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;k) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.	<p>Art. 14 2. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden ohne Gemeindeparlament</p> <p>¹ In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse den Stimmberechtigten nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;b) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;d) Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;f) weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung.	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 10 b) Gemeinden mit Gemeindeparlament</p> <p>¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten;d) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. <p>² Gemeindegesezte, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 Litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.</p>	<p>Art. 15</p> <p>3. Unübertragbare Befugnisse in Gemeinden mit Gemeindeparlament</p> <p>¹ In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse den Stimmberechtigten nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl des Gemeindeparlamentes und des Gemeindevorstandes;b) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;c) Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;d) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;e) weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung. <p>² Die Gemeinden bestimmen, dass die übrigen gemäss Artikel 14 den Stimmberechtigten vorbehaltenen Geschäfte entweder dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 11 3. Politische Rechte</p> <p>¹ Das Initiativrecht, das Vorschlagsrecht und das Petitionsrecht in der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet.</p> <p>² Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 16 4. Politische Rechte</p> <p>¹ Die politischen Rechte in der Gemeinde sind nach Massgabe der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden gewährleistet.</p> <p>² In Gemeinden mit Gemeindeversammlung kann jede und jeder Stimmberechtigte vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p> <p>³ Das Initiativrecht der Stimmberechtigten besteht für Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</p>	
<p>Art. 12 4. Verfahren</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 17 5. Abstimmungs- und Wahlverfahren</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts selber. Subsidiär gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	
<p>Art. 92 6. Konsultativ- und Quorumsabstimmungen</p> <p>¹ Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftschluss können auch Konsultativ- und Quorumsabstimmungen vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 18 6. Konsultativabstimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Konsultativabstimmungen durchführen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 13 5. Wiedererwägung</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>Art. 19 7. Wiedererwägung</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	
	<p>Art. 20 Urnenabstimmung</p> <p>¹ In der Gemeindeverfassung werden jene Geschäfte bezeichnet, welche der Urnenabstimmung unterliegen.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung beziehungsweise vom Gemeindeparlament vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.</p>	
<p>Art. 8 III. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung 1. Allgemeines</p> <p>¹ ...</p> <p>² Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Art. 12 4. Verfahren</p> <p>¹ ...</p> <p>² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>	<p>Art. 21 Gemeindeversammlung 1. Beschlussfähigkeit, Verfahren</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p> <p>³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 23 XI. Ausstandsgründe</p> <p>¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 22 2. Öffentlichkeit, Ausstand</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p> <p>⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen; Bleiker, Bondolfi, Darms-Landolt, Nay, Pedrini, Zanetti; Sprecher: Zanetti) Ändern wie folgt: Ohne anderslautendes kommunales Recht sind die Gemeindeversammlungen öffentlich</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen; Caviezel [Kommissionspräsident], Baselgia Brunner, Claus, Michael [Castasegna], Papa; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 23 Gemeindeparlament 1. Zusammensetzung, Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeverfassung bestimmt insbesondere die Mitgliederzahl und die Befugnisse des Gemeindeparlamentes.</p>	
	<p>Art. 24 2. Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.</p>	
	<p>Art. 25 Gemeindebehörden 1. Wählbarkeit</p> <p>¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p> <p>² In den Gemeindevorstand und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.</p> <p>³ Das Gemeinderecht kann für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde verlangen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 26 2. Ersatzwahlen</p> <p>¹ Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt eine allfällige Stellvertreterin oder ein allfälliger Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.</p>	
	<p>Art. 27 3. Wahlen in verschiedene Ämter</p> <p>¹ Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 32 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p> <p>³ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Artikel 32 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	
	<p>Art. 28 4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 19 VII. Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Bei Abstimmungen und Wahlen, die vom Vorstand, von besonderen Behörden, von einem Ausschuss oder einer Kommission vorgenommen werden, ist jedes Mitglied zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p>Art. 29 5. Stimmpflicht</p> <p>¹ Bei Abstimmungen und Wahlen in kleinen Entscheidungsgremien, wie etwa Behörden oder Kommissionen, ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	
	<p>Art. 30 6. Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.</p>	
<p>Art. 21 IX. Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern</p> <p>¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ²Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p>Art. 31 7. Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Bestimmt die Gemeinde keinen hierfür massgebenden Beschäftigungsgrad, gilt jede Anstellung als Unvereinbarkeitsgrund. ² Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte im Sinne von Absatz 1 können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören. ³ Die Gemeindeverfassung kann weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen.</p>	
<p>Art. 22 X. Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.</p>	<p>Art. 32 8. Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Dieselben Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Gemeindevorstand und in der Geschäftsprüfungskommission. ³ In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.</p>	<p>Art. 32 Marginalie <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern der Marginalie wie folgt: Ausschluss (...)</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 23 XI. Ausstandsgründe</p> <p>¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.</p> <p>³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Art. 33 9. Ausstand</p> <p>¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde haben bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 32 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.</p> <p>² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 32 stehende Person angehört, in Ausstand zu treten.</p> <p>³ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
	<p>Art. 34 10. Schweigepflicht</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Mitglieds des Vorstandes entscheidet der Gemeindevorstand im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die diesen vorgesetzte Behörde.</p>	
<p>Art. 14 IV. Vorstand 1. Befugnisse, Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 35 Gemeindevorstand 1. Allgemein</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p> <p>² Er führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 14 IV. Vorstand 1. Befugnisse, Zusammensetzung</p> <p>1 ... 2 ... 3 Er besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 36 2. Organisation</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert er sich selber. ² Er hat die Verwaltungstätigkeit nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten.</p>	
<p>Art. 14 IV. Vorstand 1. Befugnisse, Zusammensetzung</p> <p>1 ... 2 Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. 3 ...</p>	<p>Art. 37 3. Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Der Gemeindevorstand kann Verordnungen erlassen. ³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeindevorstand die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen. ⁴ Der Gemeindevorstand darf den Entscheid über eine ihm zustehende Kompetenz nur dann einem übergeordneten Organ delegieren, wenn sich dies aus objektiven Gründen und aufgrund einer ausserordentlichen Situation als unabdingbar erweist.</p>	
<p>Art. 16 3. Vorberatung der Geschäfte</p> <p>¹ Der Vorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung, gegebenenfalls dem Gemeindeparlament oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.</p>	<p>Art. 38 4. Vorberatungspflicht</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung oder gegebenenfalls dem Gemeindeparlament vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen. ² Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten beziehungsweise des Gemeindeparlamentes und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 15 2. Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹ Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>² Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>Art. 39 5. Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>² In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes.</p> <p>³ Ohne entgegen stehende kommunale Regelung können die weiteren Gemeindebehörden ihre Vertretung für die Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen gegenüber Dritten selber bezeichnen.</p>	
<p>Art. 17 V. Übertragung von Befugnissen</p> <p>¹ Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz kann die Ausübung einzelner Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden, Ausschüssen oder Kommissionen übertragen werden.</p>	<p>Art. 40 6. Übertragung von Befugnissen</p> <p>¹ Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz können einzelne Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden oder Kommissionen übertragen werden.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt, soweit keine übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>³ Die ordentlichen Gemeindeorgane können für die Behandlung einzelner in ihre jeweilige Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit keine übergeordnete Vorschriften bestehen.</p>	
	<p>Art. 41 Geschäftsprüfungskommission 1. Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission diesem angehören.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 18 VI. Prüfungsorgane</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>²Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeinde überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.</p>	<p>Art. 42 2. Rechnungs- und Geschäftsprüfung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeinde schriftlichen Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Neben der Geschäftsprüfungskommission kann die Gemeinde Sachverständige mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung betrauen.</p>	
	<p>Art. 43 3. Weitere Befugnisse</p> <p>¹ Für die Vornahme ausserordentlicher Prüfungen kann die Geschäftsprüfungskommission Sachverständige beziehen.</p> <p>² Insbesondere bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beziehen.</p>	
	<p>3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt</p>	
<p>Art. 28 II. Eigentum</p> <p>¹Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Artikel 79 der politischen Gemeinde zu.</p>	<p>Art. 44 Gemeindevermögen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde beziehungsweise anderer öffentlich-rechtlicher Eigentümsträger steht das Gemeindevermögen im Eigentum der politischen Gemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 30 IV. Nutzungsvermögen</p> <p>1. Zweck und Nutzungsberechtigung</p> <p>¹ Das Nutzungsvermögen der Gemeinde dient nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.</p> <p>Art. 31 2. Weidenutzung im besonderen</p> <p>¹ Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.</p> <p>² Können mehr Tiere zugelassen werden, so trifft die Gemeinde eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung der Nutzungsberechtigung.</p>	<p>Art. 45 Nutzungsvermögen</p> <p>1. Bestand, Nutzungsberechtigung</p> <p>¹ Das Nutzungsvermögen besteht aus Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten.</p> <p>² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in gleicher Weise.</p>	<p>Art. 45 Abs. 2 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Caviezel [Kommissionspräsident], Baselgia-Brunner, Bondolfi, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Papa, Zanetti; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Nutzungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde.</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Bleiker, Claus, Nay, Pedrini; Sprecher: Nay) Ändern wie folgt: Nutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer in gleicher Weise.</p> <p>Art. 45 Abs. 3 (neu) <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Absatz 3: Die Gemeinden können weitergehende, ihren Verhältnissen angepasste Regelungen der Nutzungsberechtigung erlassen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 34 5. Veräusserung</p> <p>¹ Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>³ Verfügungen, für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, dürfen erst 30 Tage nach erfolgter Zustimmung in das Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>Art. 35 6. Dauernde Nutzungsrechte</p> <p>Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.</p> <p>Art. 36 7. Verpfändung</p> <p>¹ Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.</p> <p>Art. 38 9. Bodenerlöskonto</p> <p>¹ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.</p>	<p>Art. 46 2. Veräusserung</p> <p>¹ Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>³ Der Erlös aus der ausnahmsweisen Veräusserung von Nutzungsvermögen und der Ertrag aus dessen Nutzung fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde.</p>	<p>Art. 46 Abs. 3 – 6 (neu) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Bleiker, Bondolfi, Claus, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Claus)</p> <p>³ Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.</p> <p>⁴ Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde oder von Nutzungsvermögen, welches schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, stammen, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.</p> <p>⁵ Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.</p> <p>⁶ Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>² Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.</p> <p>³ Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.</p> <p>Art. 29 III. Verwaltung</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens nach den anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätzen.</p> <p>² Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.</p> <p>Art. 49 Buchführung und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzugeben.</p> <p>² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p>	<p>Art. 47 Finanzhaushalt und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.</p> <p>² Bis spätestens Ende September des Folgejahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Parlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission einzureichen.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Baselgia-Brunner, Caviezel [Kommissionspräsident], Zanetti; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	4. Aufgaben	
<p>Art. 3 III. Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 48 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben sowie alle örtlichen Angelegenheiten, die das kantonale Recht nicht oder nicht abschliessend regelt und die nicht in den Kompetenzbereich der Bürgergemeinde fallen.</p>	
	<p>Art. 49 Übernahme von Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p> <p>² Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung in die Rechtsstellung der Einwohnerinnen oder Einwohner eingegriffen, bedarf es für die Aufgabenübernahme einer formellen gesetzlichen Grundlage.</p>	
<p>Art. 63 I. Ausgelagerte Trägerschaften 1. Formen</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.</p> <p>² Sie kann der ausgelagerten Trägerschaft die mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Vermögensbestandteile in den Formen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.</p> <p>³ Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.</p> <p>Art. 64 2. Statuten</p> <p>¹ Die Statuten der ausgelagerten Trägerschaft haben insbesondere zu regeln:</p> <p>a) Art und Umfang der zu erbringenden Leistung; b) die Grundzüge der Organisation; c) die Finanzierungsgrundsätze.</p>	<p>Art. 50 Träger der Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben selber.</p> <p>² Sie können die Aufgabenerfüllung in der Regel durch Erlass oder Vertrag auch Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p> <p>³ Die Übertragungsgrundlage regelt insbesondere:</p> <p>a) die Art und den Umfang der Aufgabe; b) die Rechtsform des Aufgabenträgers; c) die Finanzierung; d) die Aufsicht; e) bei einer Anstalt die Organisation.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 65 3. Aufsicht</p> <p>¹Die ausgelagerten Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.</p>	<p>Art. 51 Aufsicht</p> <p>¹ Die ausgelagerten Trägerschaften beziehungsweise deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.</p>	
	5. Interkommunale Zusammenarbeit	
<p>Art. 50 I. Grundsatz, Formen und anwendbares Recht</p> <p>¹Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:</p> <p>a) ... b) als Gemeindeverband; c) als Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit; d) als gemeinsame Anstalt; e) als privatrechtliche Gemeindeverbindung.</p> <p>²Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen.</p> <p>³ ... ⁴ ... ⁵ ...</p>	<p>Art. 52 Allgemeines 1. Rechtsformen</p> <p>¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können die Gemeinden in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge mit und ohne Rechtspersönlichkeit oder in der Form privatrechtlicher Gemeindeverbindungen zusammenarbeiten.</p>	
	<p>Art. 53 2. Rechtsgrundlage</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage zwischen den Gemeinden, welche insbesondere Folgendes regelt:</p> <p>a) die beteiligten Gemeinden; b) die Rechtsform der Zusammenarbeit; c) die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgabe; d) die Finanzierung und Kostenverteilung; e) die Auflösung beziehungsweise Beendigung der Zusammenarbeit.</p> <p>² Die Rechtsgrundlage für den Gemeindeverband und die gemeinsame Anstalt regelt überdies deren Organisation.</p> <p>³ Die Rechtsgrundlage gewährleistet auf angemessene Weise die politischen Mitwirkungsrechte der beteiligten Gemeinden beziehungsweise deren Stimmberechtigten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 55 5. Beitrittsverfügung</p> <p>¹ Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören.</p> <p>² Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.</p> <p>³ Der Verband und die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.</p> <p>⁴ Die Beitrittsverfügung der Regierung ist endgültig.</p>	<p>Art. 54 3. Pflicht zur Zusammenarbeit</p> <p>¹ Sofern wichtige öffentliche Interessen es erfordern, kann die Regierung Gemeinden zu einer Zusammenarbeit gemäss Artikel 52 beziehungsweise zur Weiterführung einer solchen verpflichten.</p> <p>² Sofern die Zusammenarbeit es erfordert, legen die Gemeinden innert Frist einen Zusammenarbeitsvertrag vor. Können sie sich nicht einigen, wird der Vertrag von der Regierung ausgearbeitet und beschlossen.</p> <p>³ Das Anhörungsrecht der Gemeinden ist gewährleistet.</p> <p>⁴ Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	
<p>Art. 51 II. Gemeindeverbände 1. Begriff und Entstehung</p> <p>¹ Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p> <p>² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig</p>	<p>Art. 55 Gemeindeverband 1. Begriff und Entstehung</p> <p>¹ Der Gemeindeverband dient der Erfüllung einer Gemeindeaufgabe.</p> <p>² Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³ Er erlangt die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 54 4. Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p> <p>² Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.</p> <p>Art. 50 I. Grundsatz, Formen und anwendbares Recht</p> <p>1 ... 2 ... 3 ... 4 ...</p> <p>⁵ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.</p>	<p>Art. 56 2. Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten.</p> <p>² Er kann für die übernommene Aufgabe Gebühren und Beiträge erheben sowie allfällige Subventionen beanspruchen.</p>	
	<p>Art. 57 3. Organe</p> <p>¹ Der Gemeindeverband weist mindestens folgende Organe auf:</p> <p>a) die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden; b) den Verbandsvorstand; c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 52 2. Statuten</p> <p>¹ Die Statuten enthalten Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;i) die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindegemeinschaften mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigtenl) das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen. <p>² Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.</p> <p>Art. 53 3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;b) die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können. <p>² Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>³ Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.</p>	<p>Art. 58 4. Statuten</p> <p>¹ Die Statuten des Verbandes regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden.</p> <p>² Zusätzlich zu den von Artikel 53 geforderten Regelungsbereichen enthalten die Statuten insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Namen, den Sitz und den Zweck des Verbandes;b) die Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten;c) die Mitwirkungsrechte der Mitgliedgemeinden und der Stimmberechtigten, insbesondere auch über deren Ausgabebefugnisse;d) den Beitritt und den Austritt von Gemeinden;e) die Haftung einer Gemeinde nach dem Austritt;f) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden. <p>³ Die Mitgliedgemeinden beschliessen über die Statuten nach dem massgebenden Verfahren ihrer Gemeindeverfassung.</p> <p>⁴ Änderungen der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgabe bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 59 Gemeinsame Anstalt</p> <p>¹ Erfüllen die Gemeinden eine Aufgabe in der Form der gemeinsamen Anstalt, richten sich die Anforderungen an die Übertragungsgrundlage nach Artikel 50.</p>	
<p>Art. 3 III. Aufgaben</p> <p>¹ ...</p> <p>² Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 60 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p> <p>¹ Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.</p>	
	<p>6. Zusammenschluss von Gemeinden und Änderung von Gemeindegrenzen</p>	
<p>Art. 87 II. Zusammenschluss 1. Begriff</p> <p>¹ Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden können sich diese zusammenschliessen, aufheben oder ihr Gebiet verändern.</p> <p>Art. 93 7. Förderung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.</p> <p>² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.</p> <p>³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.</p> <p>⁴ Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig.</p>	<p>Art. 61 Grundsatz und Förderung von Zusammenschlüssen</p> <p>¹ Gemeinden können sich zusammenschliessen.</p> <p>² Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden durch materielle und immaterielle Leistungen.</p> <p>³ Die Regierung definiert nach Anhörung der Gemeinden Förderräume. Diese orientieren sich an Kriterien für die Bildung von starken Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 62 Zusammenschlussverhandlungen</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann dem Gemeindevorstand den Auftrag zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erteilen. Der Gemeindevorstand kann auch von sich aus solche Verhandlungen führen.</p> <p>² Befindet sich eine Gemeinde in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten, kann sie von der Regierung zur Aufnahme solcher Verhandlungen mit Gemeinden im Förderraum verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 62 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Befindet sich eine Gemeinde dauerhaft in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten, ...</p>
<p>Art. 91 5. Vereinbarung</p> <p>¹ Die beteiligten Gemeinden regeln die neuen Rechtsverhältnisse in einer Vereinbarung.</p> <p>² Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p> <p>³ Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet die Regierung endgültig.</p>	<p>Art. 63 Zusammenschlussvertrag 1. Grundsatz</p> <p>¹ Grundlage für die Abstimmung über den Zusammenschluss bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag.</p> <p>² Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung, welche ihn auf die Rechtmässigkeit prüft. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	
	<p>Art. 64 2. Inhalt</p> <p>¹ Der Zusammenschlussvertrag regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die beteiligten Gemeinden; b) den Namen und das Wappen; c) die Grundzüge der künftigen kommunalen Organisation; d) die Zugehörigkeit der neuen Gemeinde zur Region und zum Wahlkreis; e) die Zusammensetzung eines Übergangsvorstandes; f) die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und den Erlass der künftigen Verfassung und allenfalls weiterer Rechtsgrundlagen; g) ein allfälliges Quorum; h) den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. 	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 65 3. Verfahren</p> <p>¹ Die Vorstände der beteiligten Gemeinden erläutern der Stimmbevölkerung das Abstimmungsverfahren und den Inhalt der Abstimmung in einer schriftlichen Botschaft.</p> <p>² Für die Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden gilt das jeweilige kommunale Recht.</p>	
	<p>Art. 66 4. Anordnung der Regierung</p> <p>¹ Die Regierung kann eine Abstimmung über einen Zusammenschlussvertrag in einer Gemeinde anordnen, sofern deren Mitwirkung innerhalb des Förderraumes für die Bildung einer neuen Gemeinde erforderlich erscheint.</p>	
	<p>Art. 67 5. Übergangorgane</p> <p>¹ Nach Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages ist der Übergangsvorstand für die vorbereitenden und koordinativen Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinde zuständig.</p> <p>² Nach Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages bilden die Stimmberechtigten der bisherigen Gemeinden den Stimmkörper für Belange der zusammengeschlossenen Gemeinde.</p> <p>³ Vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses sind für die neue Gemeinde wenigstens eine Verfassung und ein Steuergesetz zu erlassen, sofern der Zusammenschlussvertrag nicht die Übernahme des bestehenden Rechts statuiert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 68 6. Beständigkeit des Zusammenschlussvertrages</p> <p>¹ Die Anpassung von Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages ist ohne anderslautende Regelung grundsätzlich frühestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses über das ordentliche kommunale Rechtssetzungsverfahren möglich.</p> <p>² Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages, welche dem Minderheitenschutz dienen, können grundsätzlich ohne anderslautende Regelung frühestens nach 15 Jahren mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen angepasst werden. Nach Ablauf von 25 Jahren ist die Anpassung mit einfachem Mehr möglich.</p> <p>³ Vom Zusammenschlussvertrag abweichende Regelungen bedürfen vor Ablauf der Fristen der Zustimmung der Regierung.</p>	<p>Art. 68 Abs. 1 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Caviezel [Kommissionspräsident], Bleiker, Baselgia-Brunner, Claus, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Bondolfi, Darms-Landolt, Zanetti; Sprecher: Zanetti) Ändern wie folgt: ... anderslautende Regelung grundsätzlich frühestens 10 Jahre nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln über das ordentliche kommunale Rechtssetzungsverfahren möglich. Nach 20 Jahren ist die Anpassung mit einfachem Mehr möglich. (bestehender Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen)</p>
	<p>Art. 69 Rechtswirkungen des Zusammenschlusses 1. Allgemein</p> <p>¹ Die zusammengeschlossene Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschliessenden Gemeinden. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Guthaben und Verbindlichkeiten aller bisherigen Gemeinden.</p> <p>² Die zusammengeschlossene Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Regelungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten an die Stelle der bisherigen Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 70 2. Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die interkommunalen Zusammenarbeitsformen zwischen den sich zusammenschliessenden Gemeinden lösen sich ohne Weiteres auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses auf.</p> <p>² Rechtserlasse der interkommunalen Zusammenarbeit, welche für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinde weiterhin notwendig sind, gehen ins kommunale Recht über.</p> <p>³ Auch ohne ausdrückliche Bestimmung in den entsprechenden Rechtsgrundlagen kann eine Gemeinde im Falle eines Gemeindegemeinschafts mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses aus der interkommunalen Zusammenarbeit austreten.</p>	
<p>Art. 89 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht</p> <p>¹ Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, müssen sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen.</p> <p>² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde.</p> <p>³ Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden.</p>	<p>Art. 71 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht</p> <p>¹ Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen und besteht in mindestens einer eine Bürgergemeinde, so verfügt auch die zusammengeschlossene Gemeinde über eine solche, sofern sich nicht alle Bürgergemeinden vor dem Zusammenschluss aufgelöst haben.</p> <p>² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen politischen Gemeinde.</p> <p>³ Sie können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gegen Gebühr beantragen, dass im Personenstandsregister hinter dem neuen Bürgerrecht in Klammern der Name einer früheren Heimatgemeinde als Hinweis auf die Herkunft eingetragen wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 94 8. Verfügung durch den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn</p> <p>a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;</p> <p>b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung und Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.</p> <p>² Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.</p>	<p>Art. 72 Verfügung durch den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn:</p> <p>a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner oder unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;</p> <p>b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung oder Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.</p> <p>² Die Unentbehrlichkeit gemäss Absatz 1 Litera b beurteilt sich insbesondere aufgrund der Geografie, der Raumentwicklung, dem Territorium, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Funktionalität der Dienste sowie des Beitrages der Gemeinde an personellen und finanziellen Ressourcen.</p> <p>³ Das Verfahren wird auf Antrag des Übergangsvorstandes der sich zusammenschliessenden Gemeinde oder durch Verfügung der Regierung eingeleitet.</p> <p>⁴ Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>⁵ Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.</p>	
<p>Art. 88 2. Inkraftsetzung</p> <p>¹ Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.</p>	<p>Art. 73 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 83 I. Gemeindegrenzen 1. Abgrenzungs- und Vermarkungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden haben ihr Gebiet gegeneinander abzugrenzen und zu vermarken.</p> <p>² Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf Begehren der Nachbargemeinde dazu Hand zu bieten.</p> <p>³ Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Festsetzung der Gemeindegrenzen, wenn sich eine solche aus wichtigen Gründen aufdrängt, durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p> <p>Art. 84 2. Grenzvereinbarung</p> <p>¹ Vereinbarungen der Gemeinden über die Festsetzung und Änderung ihrer Territorialgrenzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.</p> <p>Art. 86 4. Streitigkeiten</p> <p>¹ Können sich die Gemeinden über den Verlauf ihrer Territorialgrenzen nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgesicht.</p>	<p>Art. 74 Gemeindegrenzen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Änderungen ihrer Gemeindegrenzen vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.</p>	
	7. Aufsicht	
<p>Art. 95 I. Grundsatz</p> <p>¹ Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 75 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden, die Bürgergemeinden, die Regionen sowie die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 52 unterstehen der kantonalen Aufsicht.</p> <p>² Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht verpflichtet.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 76 Pflichten der Gemeinden</p> <p>¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.</p>	
	<p>Art. 77 Kantonale Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die kantonale Aufsicht wird ausgeübt durch: a) die Regierung; b) die Departemente.</p> <p>² Die Fachaufsicht richtet sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen.</p>	
	<p>Art. 78 Aufsichtsrechtliche Abklärung</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Stelle nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor, wenn: a) der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird; und b) die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 76 selber ordnet.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 100 5. Sanktionen</p> <p>¹Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB erlassen.</p> <p>²Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder dauernder Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsinstanzen zu befolgen, steht der Regierung gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden das Recht der Amtsentsetzung zu.</p>	<p>Art. 79 Aufsichtsrechtliche Massnahmen</p> <p>¹ Neben den in der kantonalen Spezialgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen kann die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz insbesondere:</p> <p>a) Weisungen erteilen; b) widerrechtliche Beschlüsse von Gemeindeorganen aufheben, sofern dies unerlässlich ist; c) Ersatzvornahmen treffen.</p> <p>² Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder wiederholter Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsstellen zu befolgen, kann die Regierung Mitglieder von Gemeindebehörden ihres Amtes entheben.</p> <p>³ Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlassen.</p>	
<p>Art. 96 II. Besondere Aufsichtsbefugnisse 1. Genehmigung von Gemeindeerlassen</p> <p>¹ Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinde.</p> <p>⁴ Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.</p>	<p>Art. 80 Besondere Aufsichtsbefugnisse 1. Genehmigung von Gemeindeerlassen</p> <p>¹ Der Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung unterliegen der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung.</p> <p>² Die Genehmigung anderer Gemeindeerlasse richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Spezialgesetzgebung.</p> <p>³ Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 97 2. Finanzaufsicht a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.</p> <p>² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.</p> <p>³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.</p>	<p>Art. 81 2. Finanzaufsicht a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Finanzaufsicht über die Gemeinden.</p> <p>² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden eingehalten werden.</p> <p>³ Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, ordnet das Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 97a b) Tatbestände</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:</p> <p>a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;</p> <p>b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;</p> <p>c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.</p> <p>² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.</p>	<p>Art. 82 b) Tatbestände</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:</p> <p>a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;</p> <p>b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;</p> <p>c) die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.</p> <p>² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 97b c) Besondere Finanzaufsicht</p> <p>¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.</p> <p>² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:</p> <p>a) Beratung und Beistand; b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite; c) Kuratel.</p> <p>³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.</p>	<p>Art. 83 c) Besondere Finanzaufsicht</p> <p>¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.</p> <p>² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:</p> <p>a) Beratung und Beistand; b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite; c) Kuratel.</p> <p>³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.</p>	
<p>Art. 99 4. Abordnung eines Regierungskommissärs</p> <p>¹ Die Regierung kann einen Regierungskommissär abordnen, um einzelne Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Ordnung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.</p> <p>² Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde einen Entscheid fällen.</p> <p>³ Die Kosten können der Gemeinde auferlegt werden.</p>	<p>Art. 84 Einsetzung einer Regierungskommissärin oder eines Regierungskommissärs</p> <p>¹ Die Regierung kann von sich aus oder auf Gesuch der Gemeinde eine Regierungskommissärin oder einen Regierungskommissär einsetzen, um Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, eine gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Erledigung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.</p> <p>² Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann die Regierungskommissärin oder der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde oder unter deren Mitwirken einen Entscheid fällen.</p> <p>³ Die Kosten sind in der Regel der Gemeinde aufzuerlegen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 98 3. Kuratel, Voraussetzung, Wirkung</p> <p>¹ Wenn Anordnungen der Regierung oder Bedingungen und Auflagen auf Grund des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, kann die Regierung eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen.</p> <p>² Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken.</p> <p>³ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator oder auf die von ihr eingesetzte Kuratelkommission über.</p> <p>⁴ Der Kurator oder die Kuratelkommission unterstehen der Aufsicht der Regierung.</p> <p>⁵ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.</p>	<p>Art. 85 Kuratel</p> <p>¹ Ist die ordnungsgemässe Verwaltung einer Gemeinde nicht auf andere Weise gewährleistet, kann die Regierung eine Gemeinde unter vorübergehende Kuratel setzen und hierfür eine Kuratorin oder einen Kurator beziehungsweise eine Kuratelkommission einsetzen.</p> <p>² Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Befugnisse von einzelnen Gemeindeorganen beziehungsweise Gemeindebehörden beschränken.</p> <p>³ Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane beziehungsweise der Gemeindebehörden auf die Kuratorin oder den Kurator beziehungsweise auf die Kuratelkommission über.</p> <p>⁴ Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten.</p>	
	8. Bürgergemeinden	
<p>Art. 77 I. Bürgergemeinde 1. Rechtsstellung</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 78 2. Organisation</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.</p>	<p>Art. 86 Rechtsstellung</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>² Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.</p> <p>³ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 78 2. Organisation</p> <p>¹ Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 87 Organisation</p> <p>¹ Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Rechte an der Bürgerversammlung oder an der Urne ausüben, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Bürgervorstand und die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Bürgergemeinde beruft wenigstens einmal jährlich eine Bürgerversammlung ein.</p>	
<p>Art. 77 I. Bürgergemeinde 1. Rechtsstellung</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>Art. 88 Massgebliches Recht</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde regelt die Grundzüge ihrer Organisation in den Statuten.</p> <p>² Die Statuten wie auch jede Änderung derselben bedürfen der deklaratorischen Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 79 3. Eigentum</p> <p>¹ Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:</p> <p>a) an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;</p> <p>b) an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern;</p> <p>c) an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;</p> <p>d) m Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist</p> <p>² Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist nicht gestattet.</p> <p>³ Die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist mit Ausnahme von Artikel 89 Absatz 3 nicht gestattet.</p>	<p>Art. 89 Eigentum</p> <p>¹ Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:</p> <p>a) an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;</p> <p>b) an den Grundstücken, als deren Eigentümerin sie im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist;</p> <p>c) an den Grundstücken, an denen sie anderweitig rechtsgenügend ausgewiesene Eigentümerstellung hat;</p> <p>d) an den Grundstücken, die von ihr bis zum 1. September 1874 als Bürgerlöser ausgeteilt wurden.</p> <p>² Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinden ist mit Ausnahme eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.</p>	<p>Art. 89 Abs. 3 <i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen; Bleiker, Claus, Nay; Sprecher: Claus) Falls Bodenerlöskonto aufgelöst wird: Streichen und beibehalten des bisherigen (und präzisierten) Art. 89 Abs. 3</p> <p>³ Lösen sich alle Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden.</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Caviezel [Kommissionspräsident], Bondolfi, Baselgia-Brunner, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Papa, Pedrini, Zanetti, Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 81 5. Befugnisse</p> <p>¹ Wohnen mindestens sieben stimmbfähige Bürger in der Bürgergemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:</p> <p>a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;</p> <p>b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;</p> <p>c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;</p> <p>d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;</p> <p>e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;</p> <p>f) über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.</p>	<p>Art. 90 Befugnisse</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde entscheidet über:</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>b) die Verwaltung ihres Vermögens;</p> <p>c) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohl der Allgemeinheit ein.</p>	<p><i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Falls Mehrheitsantrag bei Art. 46 nGG beschlossen wird: Neuer Art. 1 lit.c.; Art. 1 lit. c wird zu Art. 1 lit. d</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde entscheidet über:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;</p> <p>d) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.</p>
<p>Art. 81a 6. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht</p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.</p> <p>² Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p>	<p>Art. 91 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht</p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.</p> <p>² Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind dem Departement die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p>	
	<p>9. Regionen</p>	
<p>Art. 62 IV. Regionen 1. Grundsatz</p> <p>¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.</p> <p>² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.</p>	<p>Art. 92 Grundsatz</p> <p>¹ Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.</p> <p>² Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62a 2. Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p>	<p>Art. 93 Rechtliche Stellung</p> <p>¹ Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.</p>	
<p>Art. 62b 3. Aufgabenübertragung</p> <p>¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.</p> <p>² Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.</p>	<p>Art. 94 Aufgabenübertragung</p> <p>¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung, welche ausschliesslich die betreffenden Gemeinden verpflichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.</p> <p>² Die Region und die Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.</p>	
<p>Art. 62c 4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen</p> <p>¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.</p> <p>² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.</p> <p>³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.</p>	<p>Art. 95 Zusammenarbeit mit anderen Regionen</p> <p>¹ Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.</p> <p>² Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.</p> <p>³ Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Regionen oder Gemeinden haben kein Stimmrecht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62d 5. Organisation</p> <p>¹ Die Organe der Region sind: a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner; b) die Präsidentenkonferenz; c) der Regionalausschuss; d) die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.</p> <p>³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.</p>	<p>Art. 96 Organisation</p> <p>¹ Die Organe der Region sind: a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner; b) die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz; c) der Regionalausschuss; d) die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.</p> <p>³ In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeiten handelt.</p>	
<p>Art. 62e 6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner</p> <p>¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten; b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat; d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs; e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.</p> <p>³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.</p> <p>⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>	<p>Art. 97 Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner</p> <p>¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten; b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat; d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs; e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.</p> <p>³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.</p> <p>⁴ Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62f 7. Präsidentenkonferenz a) Zusammensetzung, Weisungsrecht</p> <p>¹ In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.</p> <p>² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.</p> <p>⁴ Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p>	<p>Art. 98 Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz 1. Zusammensetzung, Weisungsrecht</p> <p>¹ In der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.</p> <p>² In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo diese oder dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.</p> <p>⁴ Die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende.</p>	
<p>Art. 62g b) Aufgaben</p> <p>¹ Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;</p> <p>b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;</p> <p>e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.</p> <p>² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Art. 99 2. Aufgaben</p> <p>¹ Der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;</p> <p>b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;</p> <p>e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.</p> <p>² Der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62h c) Beschlussfassung, Stimmkraft</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.</p> <p>³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.</p> <p>⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	<p>Art. 100 3. Beschlussfassung, Stimmkraft</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.</p> <p>³ Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohnerinnen und Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.</p> <p>⁴ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	
<p>Art. 62i 8. Regionalausschuss a) Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.</p> <p>² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.</p> <p>³ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.</p>	<p>Art. 101 Regionalausschuss 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.</p> <p>² In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62k b) Aufgaben</p> <p>¹Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;</p> <p>b) Vertretung der Region nach aussen;</p> <p>c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.</p> <p>²Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.</p>	<p>Art. 102 2. Aufgaben</p> <p>¹ Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;</p> <p>b) Vertretung der Region nach aussen;</p> <p>c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.</p> <p>² Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.</p>	
<p>Art. 62l c) Beschlussfassung</p> <p>¹Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehaltlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 103 3. Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehaltlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62m 9. Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.</p> <p>² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.</p>	<p>Art. 104 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei ihr nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.</p> <p>² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.</p>	
<p>Art. 62n 10. Politische Rechte</p> <p>¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.</p> <p>² Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.</p> <p>³ Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 105 Politische Rechte</p> <p>¹ Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner sind gewährleistet.</p> <p>² Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.</p> <p>³ Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner kann eine Abstimmung über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentinnen- oder Präsidentenkonferenz verlangen.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 62o 11. Finanzen a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht</p> <p>¹ Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.</p> <p>² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.</p>	<p>Art. 106 Finanzen 1. Jahresrechnung und Geschäftsbericht</p> <p>¹ Die Region hat spätestens bis Ende September des Folgejahres jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.</p> <p>² Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht bis spätestens Ende September des Folgejahres dem Departement zuzustellen.</p>	
<p>Art. 62p b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung</p> <p>¹ Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.</p>	<p>Art. 107 2. Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung</p> <p>¹ Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.</p>	
<p>Art. 62q 12. Aufsicht</p> <p>¹ Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.</p>	<p>Art. 108 Aufsicht</p> <p>¹ Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.</p>	
	10. Schlussbestimmungen	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 109 Übergangsbestimmungen 1. Anpassung von kommunalem Recht</p> <p>¹ Für die Anpassung des kommunalen Rechts an die Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2022 eingeräumt.</p>	<p>Art. 109 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ... des kommunalen Rechts an die Artikel 26 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 2 ...</p> <p>Art. 109 Abs. 2 (neu) <i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Für den Fall, dass Kommissionsmehrheit bei Art. 22 Abs. 1 obsiegt: Einfügen neuer Abs. 2 mit folgendem Text: Für die Anpassung des kommunalen Rechts an Artikel 22 Absatz 1 wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2019 eingeräumt.</p>
	<p>Art. 110 2. Fraktionen</p> <p>¹ Bestehende Fraktionen können bestehen bleiben. ² Für die Dauer ihres Bestehens gelten die für sie massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort. ³ Wird eine Fraktion aufgelöst, fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde zu. Vermögensauslagerungen sind nicht zulässig.</p>	
	<p>Art. 111 3. Bürgerliche Genossenschaften und bürgerliche Korporationen</p> <p>¹ Bereits errichtete bürgerliche Genossenschaften und bürgerliche Korporationen können bestehen bleiben. ² Für die Dauer ihres Bestehens gelten die für sie massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort. ³ Löst sich die bürgerliche Genossenschaft oder die bürgerliche Korporation auf, fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde zu.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 112 4. Bodenerlöskonto</p> <p>¹ Für die Verwendung der vorhandenen Verpflichtung in einem Bodenerlöskonto gilt innerhalb der Übergangsfrist von Artikel 109 der Artikel 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.</p> <p>² Eine allfällig danach noch vorhandene Verpflichtung wird dem Eigenkapital der politischen Gemeinde zugeschlagen.</p>	<p>Art. 112 <i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Falls das Bodenerlöskonto gemäss bisherigem Art. 38 beibehalten wird: Streichen ganzer Artikel 112</p>
	<p>Art. 113 5. Reservefonds für Bürgerlöser</p> <p>¹ Für die Verwendung eines Reservefonds für Bürgerlöser gilt innerhalb der Übergangsfrist von Artikel 109 der Artikel 80 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2017) fort.</p> <p>² Ein allfällig danach noch vorhandener Reservefonds wird dem Eigenkapital der Bürgergemeinde zugeschlagen.</p>	<p>Art. 113 <i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Falls Artikel 112 gestrichen wird: Art. 113 wird zu Art. 112</p>
	<p>Art. 114 6. Bürgerrecht bei Gemeindegemeinschaften</p> <p>¹ Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden vom 13. Juni 2017 zusammengeschlossen haben, können gegen Gebühr innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden beantragen, dass ihr Gemeindebürgerrecht im Personenstandsregister nach neuem Recht eingetragen wird.</p>	<p>Art. 114 <i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i> Falls Artikel 112 gestrichen wird: Art. 114 wird zu Art. 113</p>
	<p>II.</p>	
<p>Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100)</p> <p>Art. 14 Zuständigkeit</p>	<p>1. Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR 130.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 3 Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>1 ... 2 3 Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes¹⁾ findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>3 Artikel 78 Absatz 3 Artikel 86 Absatz 2 des Gemeindegesetzes²⁾ findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)</p> <p>Art. 4a IV. Benützung des öffentlichen Grundes ¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. ² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist. ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>	<p>2. Der Erlass „Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) BR <u>613.000</u> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 3 Aufgaben der Gemeinden 1. Aufgaben (Überschrift geändert)</p> <p>Art. 3a (neu) 2. Benützung des öffentlichen Grundes ¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. ² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist. ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>	
<p>Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)</p> <p>Art. 5 Fraktionssteuer</p> <p>¹ Zur Erleichterung von Gemeindezusammenschlüssen kann die Gemeinde den Fraktionen, die als Gebietskörperschaften ausgestaltet sind, für die Dauer von zehn Jahren die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern delegieren. 2 ... 3 ...</p>	<p>3. Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR <u>720.200</u> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 5 Abs. 1 (aufgehoben) ¹ <i>Aufgehoben</i></p>	

¹⁾ BR [175.050](#)

²⁾ BR [175.050](#)

Geltendes Recht	Entwurf neues Recht	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	III.	
	Der Erlass "Gemeindengesetz des Kantons Graubünden" BR 175.050 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Schlussabstimmung

Zu den Anträgen der Regierung gemäss S. 275:

Zu Ziffer 2:

Gemäss Botschaft

Zu Ziffer 3:

Gemäss Botschaft

Chur, 25. September 2017/grdo